

Neufassung der
Satzung
der
Stiftung "Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg"
vom 7. November 2023

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg", gegründet 1960 als Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg und Hamburger Bibliothek für Sozialgeschichte und Arbeiterbewegung (seit 1966).
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Stiftung betreibt die "Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg" (im Folgenden "Forschungsstelle" genannt).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die wissenschaftliche Erforschung der neueren Sozialgeschichte und der Zeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Opfer sowie der Geschichte der Arbeiterbewegung in Hamburg und der Region Norddeutschland.
3. Die Ergebnisse der Forschung sollen in Form wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder in anderer geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dazu gibt die Forschungsstelle die "Hamburger Beiträge

zur Sozial- und Zeitgeschichte" sowie andere wissenschaftliche Publikationsreihen heraus. Zugleich dient die Forschungsstelle der Verbreitung historischen Wissens durch wissenschaftliche Dienstleistungen, vor allem durch die Hamburger Bibliothek für Sozialgeschichte und Arbeiterbewegung und das Archiv.

4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf, soweit es nicht für die Deckung der laufenden Ausgaben der Stiftung bestimmt ist, nur veräußert und belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

§ 4

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium,

- b) der Vorstand,
- c) der Wissenschaftliche Beirat,
- d) die Mitarbeiterversammlung.

2. Eine ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern ist anzustreben.

§ 5

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus acht bis zehn Mitgliedern:
 - a) dem Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde oder einer bzw. einem von ihm zu bestellenden Vertreterin bzw. Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) zwei bis vier im Sinne des Stiftungszwecks fachkundigen und an der Arbeit des Instituts interessierten Persönlichkeiten, die nach Anhörung des Kuratoriums dem Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde zur Berufung vorgeschlagen werden,
 - c) einer oder einem von der Jüdischen Gemeinde in Hamburg vorgeschlagenen Vertreterin oder Vertreter,
 - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in Hamburg,
 - e) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landeszentrale für politische Bildung und
 - g) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Hamburg oder einer bzw. einem von ihr bzw. ihm zu benennenden Vertreterin oder einem Vertreter.

Die Mitglieder werden vom Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde bestellt.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens aber drei Monate, fort.
3. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus ist auf Antrag mindestens dreier Mitglieder oder der Direktorin bzw. des Direktors eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen des Kuratoriums können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. In welcher Form die Sitzung durchgeführt wird, entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand des Instituts. In der Einladung zur Sitzung wird angegeben, wie die Mitglieder Ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Das Kuratorium beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Satzungsänderungen ist gemäß § 12 zu verfahren. Die Direktorin bzw. der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Kuratoriumsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen.
6. Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
7. Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Kuratoriumsergänzungen sind beizufügen.
8. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es wählt sich eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht die Wahrung des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung. Es

- a) beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan und die mehrjährige Finanzplanung,
- b) beschließt über den Forschungsplan des Vorstandes nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates,
- c) nimmt den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung des Vorstands entgegen und erteilt die Entlastung,
- d) beschließt über die unbefristete Einstellung und die Entlassung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Vorschlag durch die Direktorin bzw. den Direktor,
- e) beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
- f) und übt im Übrigen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Befugnisse aus.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Direktorin bzw. der Direktor und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Die Direktorin/ der Direktor und deren/ dessen Stellvertreter/in sind jeweils allein vertretungsbefugt. Sie bzw. er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
Das Amt der Direktorin bzw. des Direktors ist mit einer Stelle Universitätsprofessur W 3 für Neuere Geschichte/ Zeitgeschichte in der Universität Hamburg verbunden. Die Besetzung erfolgt in der Regel im Wege eines gemeinsamen Berufungsverfahrens der Universität Hamburg und der Stiftung.
2. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums.
3. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit administrativen Aufgaben der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die

Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

4. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
5. Die Direktorin bzw. der Direktor leitet die wissenschaftlichen Arbeiten der Forschungsstelle, besorgt die Geschäfte der Forschungsstelle und vollzieht den Haushalt.
6. Die Direktorin bzw. der Direktor stellt im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung den Wirtschaftsplan auf und legt ihn dem Kuratorium rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vor. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung und einen Bericht über die Mittelverwendung vor. Die Jahresabrechnung wird von der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde geprüft.
7. Der Vorstand haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob der Vorstand einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die Stiftung die Beweislast.
8. Die Direktorin bzw. der Direktor legt dem Wissenschaftlichen Beirat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Forschungsstelle sowie über geplante Forschungsvorhaben vor.
9. Die Direktorin bzw. der Direktor stellt die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungsstelle ein und entlässt sie – die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Zustimmung durch das Kuratorium.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern, die vom Präses der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Der wissenschaftliche Beirat

soll in jedem Jahr mindestens einmal tagen. Er wählt sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Die Sitzungen des Beirates können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. In welcher Form die Sitzung durchgeführt wird, entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand des Instituts. In der Einladung zur Sitzung wird angegeben, wie die Mitglieder Ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Der Wissenschaftliche Beirat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Fachgebiets Neuere Geschichte und Zeitgeschichte sowie verwandter Fachrichtungen. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen angehören: zwei vom Präsidium der Universität Hamburg bestätigte Vertreterinnen bzw. Vertretern der Universität Hamburg, von denen mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eine Historikerin bzw. ein Historiker sein muss, mindestens zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern aus dem Ausland, mindestens eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler eines historischen außeruniversitären Forschungsinstituts.
4. Der Wissenschaftliche Beirat berät die Direktorin bzw. den Direktor in allen wissenschaftlichen Fragen; er nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht entgegen und begutachtet ihn; er gibt Empfehlungen zu den Forschungsvorhaben der Forschungsstelle, den geplanten Veranstaltungen und Seminaren, den wissenschaftlichen Serviceleistungen (z.B. Archiv, Bibliothek) und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
5. Der Wissenschaftliche Beirat berät die Direktorin bzw. den Direktor bei Veröffentlichungsvorhaben in der Reihe "Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte". Die Direktorin bzw. der Direktor kann dazu Mitglieder aus den Reihen des Wissenschaftlichen Beirats als Gutachter/ Gutachterin hinzuziehen.

6. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Verbindung zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Instituten in der norddeutschen Region sowie im In- und Ausland und fördert die internationale Zusammenarbeit.
7. Veränderungen innerhalb des Wissenschaftlichen Beirats werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.

§ 9

Mitarbeiterversammlung

1. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wird die Direktorin bzw. der Direktor von der Mitarbeiterversammlung unterstützt. Ihr gehören die angestellten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Die Mitarbeiterversammlung ist in allen Angelegenheiten der Forschung, des wissenschaftlichen Betriebs, der Benutzung der Einrichtungen der Forschungsstelle sowie bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals zu hören.
2. Für Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitarbeiterversammlung gelten § 5 Abs. 3 und 4 Satz 1 sinngemäß. In allen wissenschaftlichen Angelegenheiten ist die Mitarbeiterversammlung auf die Versammlung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen.
3. Stimmt die Mitarbeiterversammlung mit einer wichtigen Entscheidung des Direktors bzw. der Direktorin nicht überein, und kann auch nach erneuter Beratung kein Einvernehmen hergestellt werden, so kann sie sich mit Mehrheitsbeschluss in allein wissenschaftlichen Angelegenheiten an den Wissenschaftlichen Beirat, in allen anderen Fragen an das Kuratorium mit der Bitte um abschließende Entscheidung wenden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
2. Die Änderung der Satzung durch Beschluß kann erst nach Anhörung der Direktorin bzw. des Direktors erfolgen.
3. Satzungsändernde Entscheidungen, die die Hamburger Bibliothek für Sozialgeschichte und Arbeiterbewegung betreffen, können nicht gegen die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters des DGB getroffen werden.
4. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt das Kuratorium nach Anhörung der Direktorin bzw. des Direktors mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
Im Übrigen wird ein solcher Beschluss erst wirksam, wenn die für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde zugestimmt hat und der Beschluß von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Aufsichtsbehörde

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am: **16. Jan. 2024**

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Birgit Tepelle

